

Titel, Vorname, Name: Geburtsdatum:

Information zur Verschwiegenheitspflicht § 20 Oö. KAG 1997

1. Alle beim Träger einer Krankenanstalt und in einer Krankenanstalt beschäftigten Personen, die Mitglieder der Patientenvertretung, die Mitglieder der Ethikkommission, die Mitglieder der Ausbildungskommission der Ärztekammer für Oberösterreich, sowie jene Personen, die ihrer Ausbildung wegen in der Anstalt tätig sind, sind zur Verschwiegenheit über alle Umstände, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit oder mit Beziehung auf ihre Tätigkeit über den Gesundheitszustand von Patienten und über deren persönliche, wirtschaftliche und sonstige Verhältnisse bekannt geworden sind, verpflichtet.

Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich bei Eingriffen nach § 5 des Organtransplantationsgesetzes auch auf die Person des Spenders und des Empfängers. Die Verschwiegenheitspflicht ist zeitlich unbegrenzt, sie endet also insbesondere nicht mit dem Ende der Beschäftigung oder der Tätigkeit in der Krankenanstalt. (Anm. LGBl.Nr. 41/2001, 122/2006, 56/2014)

2. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenbarung des Geheimnisses durch Gesetz geboten ist oder soweit die öffentlichen Interessen an der Offenbarung des Geheimnisses, insbesondere die Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege die privaten Interessen an Geheimhaltung überwiegen.
3. Für solche der im Abs. 1 bezeichneten Personen, für die nach anderen gesetzlichen oder dienstrechtlichen Vorschriften eine weitergehende Verschwiegenheitspflicht besteht, bleiben die diesbezüglichen Vorschriften unberührt.
4. Über das Nichtbestehen der Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 2 entscheidet vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher oder dienstrechtlicher Regelungen zunächst der ärztliche Leiter der Krankenanstalt, der im Zweifelsfalle und sofern nicht Gefahr im Verzug ist, die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde einholen kann.
5. Sofern es der Patient nicht ausdrücklich untersagt, kann von den in der Krankenanstalt tätigen Personen auf Anfragen im Einzelfall Auskunft erteilt werden, ob ein Patient in der Krankenanstalt aufgenommen ist und wo er angetroffen werden kann. Für den Fall, dass der Patient diese Auskunftserteilung untersagt, darf auch der Name des Patienten

außerhalb des Krankenzimmers nicht angebracht werden. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach anderen Bestimmungen wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Information zum Datenschutzgesetz 2018

1. Nach dem DSG 2018 hat jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit er daran ein schutzwürdiges Interesse hat.
2. Jedermann ist daher verpflichtet, personenbezogene Daten Dritter geheim zu halten. Ein schutzwürdiges Interesse ist grundsätzlich anzunehmen; ein solches liegt jedoch nicht vor für Daten in allgemein zugänglichen Quellen (z.B. Telefon- und Adressbücher). Personenbezogene Daten sind z.B. Angaben über Name, Adresse, Geburtsdatum, Beruf, Versicherungsdaten, Bankverbindung, Zahlungen, Internetadressen.
3. In ganz besonderem Maße geschützt sind sensible Daten. Es sind dies personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder philosophische Überzeugung oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie Gesundheitsdaten, genetische und biometrische Daten, Daten zum Sexualleben sowie der sexuellen Orientierung.
4. Das DSG 2018 regelt die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten. Unter dem Begriff „Verarbeiten“ wird jede Art der Handhabung von personenbezogenen Daten verstanden, wie das Erheben, Erfassen, Speichern, Verarbeiten, Abfragen sowie die Übermittlung, also die Weitergabe, Offenlegung, Löschung oder Vernichtung von Daten. Eine Datenverarbeitung ist in Art und Umfang nur im Rahmen des berechtigten Unternehmenszweckes zulässig; schutzwürdige Interessen des Betroffenen müssen hierbei immer beachtet werden.
5. Weiters ist darauf zu achten, dass personenbezogene Daten nur aufgrund einer ausdrücklichen Anordnung Dritten übermittelt werden dürfen.
6. Das Datengeheimnis schließt die Verpflichtung zur Datensicherheit ein, d.h. sicherzustellen, dass die Daten unberechtigten Personen weder zur Kenntnis gelangen, noch von diesen eingesehen werden dürfen.

Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis gemäß § 6 DSGVO 2018

Ich (Titel, Vorname, Name) verpflichte mich,

- das Datengeheimnis gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG 2018) in der jeweils geltenden Fassung zu wahren;
- zur Erfüllung des Datenschutzes und der Datensicherheit, unabhängig davon, ob es sich um gesetzliche Verpflichtungen oder um betriebliche Anordnungen handelt.

Mir ist bekannt,

- a. dass die personenbezogenen Daten natürlicher sowie juristischer Personen einem besonderen Schutz unterliegen und die Verwendung solcher Daten nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig ist;
- b. dass personenbezogene Daten, die mir aufgrund meiner beruflichen Beschäftigung anvertraut oder zugänglich gemacht wurden, nur aufgrund einer ausdrücklichen Anordnung meines jeweiligen Vorgesetzten Dritten übermittelt werden dürfen;
- c. dass es insbesondere untersagt ist, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem rechtmäßigen Aufgabenvollzug gehörenden Zweck zu verwenden;
- d. dass allfällige weiterreichende andere Bestimmungen über die Geheimhaltungspflichten ebenfalls zu beachten sind; (insbesondere Verschwiegenheitspflicht gem. § 20 Oö. KAG 1997, EU-Datenschutz-Grundverordnung)
- e. dass diese Verpflichtung auch nach Beendigung meiner Tätigkeit fortbesteht;
- f. dass Verstöße gegen diese Verpflichtung mit Geld- und Freiheitsstrafen und mit arbeitsrechtlichen Folgen bedroht sind und auch schadenersatzpflichtig machen.

	Datum		Unterschrift
--	-------	--	--------------